

67. Begriff des Wittums. Hat die geschiedene, nicht für den schuldigen Teil erklärte Ehefrau einen Anspruch auf das von den Eltern oder Geschwistern des Ehemannes ausgesetzte Wittum?

A.L.R. I. 11 §§ 597—601, II. 1 §§ 456 flg. 792.

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Oktober 1895 i. S. v. S. w. v. S.  
Rep. IV. 146/95.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„In einem zwischen den Parteien und den beiden Söhnen des Beklagten, dem Grafen Wilhelm v. S., damaligem Ehemanne der Klägerin, und dem Grafen Albert v. S., im Januar 1887 errichteten schriftlichen Vertrage ist folgendes bestimmt:

Generallieutenant Graf Karl v. S. . . . verspricht . . . hiermit, der Gemahlin seines Sohnes Grafen Wilhelm, Marga geb. v. M., falls dieser Sohn vor ihm versterben sollte, von dessen Tode an jährlich 7500 *M* . . . zu zahlen, und zwar auf deren Lebenszeit oder, falls sie sich wieder verheiraten sollte, bis zu dieser Wiederverheiratung. Diese Zahlung leistet er, so lange er selbst lebt und Besitzer der Herrschaft S. sein wird . . .

Die Klägerin erblickt in diesem Versprechen des Beklagten die Aussetzung eines Wittums, und sie beansprucht, da bei der Trennung ihrer Ehe mit dem Grafen Wilhelm v. S. letzterer für den allein schuldigen Teil erklärt worden, die Zahlung der ihr von dem Beklagten zugesicherten Rente auf Grund des § 601 A.L.R. I. 11, in welchem bestimmt wird, daß, wenn die Ehe durch richterliches Erkenntnis getrennt und die Frau für den schuldigen Teil nicht erklärt worden, eben das stattfindet, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre.

Beide vorinstanzlichen Gerichte haben den Anspruch der Klägerin für nicht gerechtfertigt erachtet, jedoch aus verschiedenen Gründen. Das Gericht erster Instanz legt den Vertrag vom Januar 1887 dahin aus, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden die Klägerin die ihr bewilligte Rente nur für den Fall beziehen sollte, daß Graf Wilhelm v. S. vor dem Beklagten versterben würde, nicht aber im Falle einer, wenngleich ohne Schuld der Klägerin eingetretenen, Scheidung derselben von dem Grafen Wilhelm v. S. Außerdem nimmt das Landgericht aber auch an, daß der von der Klägerin in Bezug genommene § 601 A.L.R. I. 11 nur auf das uneigentliche, nämlich das von einem anderen, als dem Manne, dessen Eltern oder Geschwistern ausgesetzte Wittum Anwendung finde. Hiervon abweichend, ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß § 601 a. a. D. sich auch

auf das von den Eltern oder den Geschwistern des Ehemannes ausgesetzte Wittum beziehe, daß jene Gesetzesvorschrift aber nicht Anwendung finde, weil ein Wittum überhaupt nicht vorliege.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß ein Wittum für die Klägerin durch den Vertrag von Januar 1887 nicht begründet worden sei, wird von der Revision mit Recht bekämpft.

Das preussische Landrecht unterscheidet hinsichtlich der Witwenversorgung in Anlehnung an die betreffenden deutschrechtlichen Institute, wenngleich mit zum Teil abweichender Bezeichnung,

vgl. Gerber, System des deutschen Privatrechts 17. Aufl. § 283;  
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 1. und 2. Aufl.  
Bd. 4 § 234,

zwischen der Anweisung auf den Nießbrauch gewisser Güter oder Kapitalien und der Aussetzung einer jährlichen Summe aus dem Nachlasse des Mannes. Die erstere Art der Witwenversorgung wird in § 457 A.L.R. II 1 als Leibgedinge, die letztere in § 458 daselbst als Wittum bezeichnet. Die an der eben genannten Gesetzesstelle gegebene Begriffsbestimmung:

„eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalt während des Witwenstandes ausgesetzt worden, wird Wittum genannt,“

muß auch für das uneigentliche Wittum, von welchem die §§ 598 flg. A.L.R. I 11 handeln, mit der Maßgabe gelten, daß die Zuwendung von einem anderen, als dem Manne geschieht.

Unter diese Begriffsbestimmung aber fällt die in dem Vertrage von Januar 1887 von dem Beklagten der Klägerin versprochene jährliche Summe von 7500 *M.*, die ihr von dem Tode ihres Mannes an auf Lebenszeit oder, falls sie sich wieder verheiraten sollte, bis zu dieser Wiederverheiratung zugesichert worden ist. Gegen diese Annahme spricht nicht der Umstand, daß die der Klägerin ausgesetzte Jahresrente in dem Vertrage nicht als Wittum bezeichnet ist, da, wie das Berufungsgericht auch anerkennt, entscheidend lediglich der Inhalt des Vertrages sein kann. Daß der Vertragsinhalt die Annahme eines Wittums ausschliesse, wird von dem Berufungsgerichte mit Unrecht behauptet. Das Berufungsgericht macht zur Begründung seiner Ansicht geltend, es sei im vorliegenden Falle nicht für den Unterhalt während des Witwenstandes allgemein, sondern für solchen Unter-

halt während des Witwenstandes nur unter ganz bestimmten Bedingungen und nur für einen ganz bestimmten Zeitteil des Witwenstandes Sorge getragen. Der Beklagte verspreche der Klägerin Unterhalt während des Witwenstandes nur für den Fall, daß sie Witwe werde, während er noch lebe, und nur so lange, als er sowohl selbst lebe, als auch im Besitze der Fideikommißherrschaft sei, und des Beklagten jüngerer Sohn Albert verspreche der Klägerin den Unterhalt für den Fall, daß er direkter Nachfolger seines Vaters in das Fideikommiß werde, und gleichfalls nur für die Dauer seines Lebens, unter weiterer Übernahme der Verpflichtung, seiner eventuellen fideikommiß-succeSSIONS-fähigen Descendenz die Weiterzahlung der Rente testamentarisch aufzulegen. Diesen Ausführungen ist die Erwägung entgegen zu setzen, daß durch die beigefügten Bedingungen und Zeitbestimmungen die rechtliche Natur des Rechtsgeschäftes als solchen nicht beeinträchtigt wird, und daß eine allgemeine Versorgung der Witwe nicht zum Begriffe des Wittums gehört. Daß der vorliegende Vertrag, wie in dem Berufungsurteile hervorgehoben wird, den besonderen Verhältnissen des konkreten Falles angepaßt ist, macht ihn nicht zu einem eigenartigen in dem Sinne, daß dadurch der der Klägerin für ihren Witwenstand ausgesetzten Rente die rechtliche Natur eines Wittums entzogen wird. Von keiner rechtlichen Bedeutung für die vorliegende Frage ist ferner das Motiv, welches nach Annahme des Berufungsgerichtes die Bewilligung der Rente veranlaßt hat. Denn wenn dies auch darin bestanden hat, daß der älteste Sohn und Fideikommißnachfolger Graf Wilhelm v. S., der damalige Ehemann der Klägerin, bewogen werden sollte, seinem jüngeren Bruder Albert die diesem in dem Vertrage ausgesetzte Rente zu bewilligen, so ist doch hieraus nur zu entnehmen, daß es sich um eine Zuwendung gegen Entgelt handelt, nicht aber, daß dieselbe kein Wittum darstellt, da ein solches sowohl unentgeltlich als auch gegen Entgelt ausgesetzt werden kann. Da die Aussetzung eines Wittums auch nicht an eine bestimmte Zeit gebunden ist, bergestalt, daß etwa die rechtliche Natur einer Zuwendung als Wittum davon abhängig wäre, daß sie vor oder bald nach Eingehung der Ehe vertraglich festgesetzt wird, so erscheint es ferner belanglos, daß der Vertrag vom Januar 1887 erst 2 $\frac{1}{2}$  Jahre, nachdem die Klägerin sich verheiratet hatte, geschlossen worden ist. Endlich steht auch der Umstand, daß nach der Stiftungsurkunde der Fideikommißherrschaft S.

für die Witwe des Fideikommißbesizers ein Wittum ausgesetzt ist, dessen künftiger Genuß der Klägerin bei Errichtung des Vertrages in wahrscheinlicher Aussicht stand, der Aussetzung eines zweiten Wittums für den Fall, daß der Ehemann der Klägerin zur Nachfolge in das Fideikommiß nicht gelangte, nicht entgegen.

Ist hiernach davon auszugehen, daß die der Klägerin in dem Vertrage vom Januar 1887 ausgesetzte Rente als Wittum im gesetzlichen Sinne zu betrachten ist, so kommt weiter in Frage, ob die Klägerin den Genuß dieses Wittums zu beanspruchen hat, obgleich ihre Ehe mit dem Grafen Wilhelm v. S. nicht durch den Tod des letzteren, sondern durch ein den Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärendes Scheidungsurteil getrennt worden ist. Nach dem Wortlaute des Vertrages tritt die Zahlbarkeit der Rente nur für den Fall ein, daß Graf Wilhelm v. S. vor dem Beklagten sterben sollte; und dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß kein Anhalt für die Annahme vorliegt, daß die Kontrahenten die ohne Schuld der Klägerin erfolgte Scheidung vertraglich dem Tode des Ehemannes gleichstellen wollten. Gleichwohl würde aber der Anspruch der Klägerin kraft Gesetzes begründet sein, wenn sich annehmen ließe, daß der § 601 A.L.R. I. 11, aus welchem die Klägerin ihr angebliches Recht herleitet, sich auch auf ein von den Eltern oder Geschwistern des Ehemannes ausgesetztes Wittum bezieht. Dies ist aber, entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichtes, zu verneinen.

In Betracht kommen die §§ 597 bis 601 A.L.R. I. 11. Nachdem in § 597 bezüglich des einer Frau aus dem Vermögen des Mannes ausgesetzten Wittums auf den Titel von der Ehe verwiesen worden, handeln die §§ 598 bis 600 unzweideutig nur von dem Falle, in welchem die Aussetzung eines Wittums von einem anderen, als dem Raune, dessen Eltern oder Geschwistern geschehen ist. Und wenn im unmittelbaren Anschluß hieran § 601 bestimmt:

„Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntnis getrennt und die Frau für den schuldigen Theil nicht erklärt worden, so findet eben das statt, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre,“

so kann sich diese Bestimmung nach den Grundsätzen logischer und grammatischer Interpretation nur auf den Fall beziehen, von welchem in den vorangehenden §§ 598 bis 600 ausschließlich gehandelt wird,

d. h. auf die Aussetzung des Wittums durch einen anderen, als den Mann, dessen Eltern oder Geschwister.

Auch die Gesetzesrevisoren nehmen an, daß der § 601 A.L.R. I. 11 sich bloß auf das von einem Fremden, nicht auf das von dem Manne und dessen erwähnten Verwandten ausgelegte Wittum beziehe,

vgl. Gesetzesrevision Pens. XIV. Bd. 25 Motive zu dem Entwurf der Titel 11 und 13 Teil I. des Allgemeinen Landrechts S. 103, und die gleiche Ansicht vertritt Bornemann in dem preussischen Civilrecht 2. Aufl. Bd. 3 S. 182 Anm. 1.

Vgl. auch Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 2 § 129 (S. 110) und v. Rönne, Ergänzungen zu § 601 a. a. D.

Ausdrückliche Bestimmungen bezüglich des von den Eltern oder Geschwistern des Ehemannes ausgelegten Wittums enthält das Allgemeine Landrecht nicht. In betreff des aus dem Vermögen des Ehemannes ausgelegten Wittums wird in § 597 A.L.R. I. 11 auf den Titel von der Ehe (Teil II Titel 1 Abschnitt 7) verwiesen. In dem in Bezug genommenen siebenten Abschnitt „Von Trennung der Ehe durch den Tod“ befinden sich unter den Vorschriften über die Erbfolge aus Verträgen in den §§ 456 flg. auch die Bestimmungen über Gegenvermächtnis, Leibgedinge und Wittum, welches letztere in § 458, wie bereits oben erwähnt worden, als eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Witwenstandes ausgelegt worden, definiert wird. Wenn nun in dem darauf folgenden achten Abschnitt desselben Titels „Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch“ hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung in § 792 vorgeschrieben ist, daß, wenn die künftige Erbfolge durch Vertrag bestimmt ist, der unschuldige Teil in der Regel alles das erhält, was ihm darin auf den Todesfall des schuldigen verschrieben worden, so wird anzunehmen sein, daß sich diese Vorschrift, wenn der Ehemann der schuldige Teil ist, auch auf das von ihm ausgelegte Wittum bezieht. Allerdings begründet die Aussetzung eines Wittums keine Erbfolge im eigentlichen Sinne. Die Aufnahme der Bestimmungen über das Wittum unter die Vorschriften über die Erbfolge aus Verträgen gestattet aber die Auffassung, daß auch die Worte des § 792 a. a. D.: „ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt“, in dem weiteren auch die Aussetzung eines Wittums umfassenden Sinne zu verstehen sind. Diese

Gleichstellung der Ehetrennung durch den Tod mit der durch richterlichen Ausspruch stellt sich als eine Folge des schuldhaften Verhaltens des Ehemannes dar; sie bildet, — was auch in dem in dieser Sache abgegebenen Dernburg'schen Gutachten als ein zulässiges Argument anerkannt wird, — eine Strafe des schuldigen Ehemannes. Dieser Gesichtspunkt kann aber nur gegenüber dem Ehemanne selbst Platz greifen, nicht aber seinen Eltern und Geschwistern gegenüber. Für diese fehlt es, — auch vom Standpunkte der Gesetzgebung aus, — an jedem Grunde, der sie verpflichtet erscheinen läßt, das Wittum vor dem als Beginn der Leistung in Aussicht genommenen Tode des Ehemannes, und ohne daß die der Aussetzung des Wittums zu Grunde liegende Voraussetzung der Ehetrennung durch den Tod des Ehemannes eingetreten ist, zu gewähren. Daß namentlich die Vorschrift des § 601 A.L.R. I. 11 sich nicht auf das von den Eltern oder den Geschwistern des Ehemannes, sondern, entgegen der in dem Dernburg'schen Gutachten aufgestellten Ansicht, nur auf ein von einem anderen, als dem Ehemanne, dessen Eltern oder Geschwistern ausgesetztes Wittum bezieht, ist oben ausgeführt. Eine Lücke in dem Gesetze, welche nach § 49 Einl. zum A.L.R. zur analogen Anwendung, sei es des § 601 a. a. D., sei es der für das von dem Ehemanne ausgesetzte Wittum geltenden Grundsätze führen könnte, ist nicht vorhanden. Vielmehr ist daraus, daß das Gesetz im Falle eines von den Eltern oder Geschwistern des Ehemannes ausgesetzten Wittums den Tod des Ehemannes mit der Scheidung, unter Erklärung des Ehemannes für den allein schuldigen Teil, nicht gleichgestellt hat, nur zu folgern, daß diese Gleichstellung nicht gewollt ist. Die Vereinbarkeit dieser Auffassung mit der wesentlich verschiedenen Stellung des für den schuldigen Teil erklärten geschiedenen Ehemannes, der selbst ein Wittum ausgesetzt hat, ist vorstehend entwickelt. Daß aber die Ehefrau einem nicht zu den Eltern oder Geschwistern des Ehemannes gehörigen Dritten gegenüber nach § 601 A.L.R. I. 11 besser gestellt ist, als diesen Verwandten des Ehemannes gegenüber, ist aus der Rücksicht auf den näheren Familienverband zu erklären, in welchem sich die Eltern und Geschwister des Ehemannes mit der geschiedenen Ehefrau bis zu der Scheidung befunden haben, während diese Rücksicht bei einem zu diesen nahen Verwandten des Ehemannes nicht gehörigen Dritten nicht Platz greift. Bei diesem braucht ein Interesse an dem

Fortbestande der Ehe bis zu dem Tode des Ehemannes in dem Maße, daß davon die Gewährung des Wittums hat abhängig gemacht werden sollen, nicht vorausgesetzt zu werden. Liegt ein solches Interesse gleichwohl vor, so bleibt der Weg der vertraglichen Festsetzung dahin, daß das Wittum nur für den Fall der Ehetrennung durch den Tod des Ehemannes gewährt werden soll, unbenommen, während andererseits die Vorschrift des § 601 a. a. D. einem solchen Dritten gegenüber einen klaren Hinweis auf die Folgen der Unterlassung einer derartigen vertraglichen Festsetzung enthält. Bei Eltern und Geschwistern des Ehemannes wird dagegen der Regel nach die Voraussetzung zutreffen, daß sie das Wittum lediglich mit Rücksicht auf den Familienverband, in welchem die Ehefrau des Sohnes bzw. Bruders mit ihnen tritt, aussetzen, und daß diese Rücksicht fortfällt, wenn die Familienbeziehung durch Scheidung gelöst wird. Die Zumuthung einer vertraglichen Abmachung dahin, daß das Wittum für den Fall der Scheidung nicht gewährt werden solle, würde bei dem Obwaltern nächster verwandtschaftlicher und Familienbeziehungen füglich nicht zu stellen sein. Einer solchen Abmachung hat das Gesetz die Eltern und Geschwister des Ehemannes dadurch überhoben, daß es eine Gleichstellung des Todes und der Scheidung nicht ausgesprochen und dadurch diese Gleichstellung ausgeschlossen hat.

Da hiernach die Abweisung der Plage, wenngleich aus anderen, als den in dem angefochtenen Urtheile angegebenen Gründen gerechtfertigt erscheint, so war die Revision zurückzuweisen.“ . . .